

gesund verNETZt e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 01.04.2026

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, frühzeitig zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts Stellung nehmen zu dürfen.

Über uns

gesund verNETZt e.V. ist eine gemeinnützig tätige Vereinigung, die darüber informiert, wie sich künstlich erzeugte elektromagnetische Felder, die beim Einsatz von Mobilfunk und anderen Technologien entstehen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen auswirken. Wir veröffentlichen Best-Practice-Beispiele, informieren zu einem gesundheitsbewussten Umgang mit funkbasierten Medien und setzen uns für eine gesundheits- und umweltverträgliche, menschenrechts- und datenschutzkonforme Digitalisierung und Mobilfunkversorgung ein.

Wir fördern einen vertrauensvollen, ausgewogenen, demokratischen Diskurs rund um Risikobeurteilung, Verordnungen und Gesetze. Dabei beziehen wir uns insbesondere auf die nicht-thermischen biologischen Effekte von elektromagnetischer Strahlung und den diesbezüglichen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung.

Wir engagieren uns regional, national und international mit Aufklärung, kreativen Projekten und Maßnahmen zum Schutz vor gepulster Mobilfunkstrahlung als eines der umweltbedingten Gesundheitsrisiken.

Dabei arbeiten wir auf der Basis von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen und suchen für einzelne Themen aktiv die Zusammenarbeit mit Fachleuten.

Zudem setzen wir uns insbesondere für die Belange vulnerabler Personengruppen ein.

gesund verNETZt e.V. begrüßt grundsätzlich die Ziele der Bundesregierung, welche diese mit der Reform des Baugesetzbuches verfolgt, insbesondere um den dringenden Wohnraumbedarf decken zu können.

Bürgerinnen und Bürger sowie Vorhabenträger erwarten zu Recht einen leistungsfähigen Staat, der notwendige planungsrechtliche Entscheidungen verlässlich, transparent und in

angemessener Zeit trifft. Gleichzeitig gilt es aber zu beachten, dass der Staat seine Bürger – und hier insbesondere die Schwächsten – schützt.

gesund verNETZt e.V. macht in dieser Stellungnahme unter anderem darauf aufmerksam und gibt der Bundesregierung damit Gelegenheit, proaktiv zu handeln.

Die Stellungnahme in Kürze

Nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) reagiert etwa ein Prozent der Bevölkerung in Deutschland besonders empfindlich auf elektrische, magnetische sowie elektromagnetische Felder (EMF). Das BfS empfiehlt aufgrund der unzureichenden Datenlage Vorsorgemaßnahmen. Der **Bericht des Technikfolgenausschuss des Deutschen Bundestages** empfiehlt aufgrund wissenschaftlicher Unsicherheiten funkarme „**Schutzzonen**“. Diese würden vulnerablen Personengruppen (laut Bericht des Technikfolgenausschusses insbesondere **Kinder, elektrosensitive, alte und kranke Menschen**) die Möglichkeit geben, die vom BfS empfohlenen Vorsorgemaßnahmen umzusetzen.¹

gesund verNETZt e.V. regt daher an, diese EMF-Schutzzonen proaktiv zum Schutz vulnerabler Personengruppen durch die Reform im Baugesetzbuch, in der Baunutzungsverordnung und im Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich zu verankern.

Unsere Anregungen im Detail sind ab Seite 4 der Stellungnahme ausgeführt.

Hintergrund

Nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz reagiert etwa ein Prozent der Bevölkerung in Deutschland besonders empfindlich auf elektrische, magnetische sowie elektromagnetische Felder (EMF). Die häufigsten Symptome sind Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Brain Fog, Chronische Erschöpfung (Burnout), Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, neurologische Symptome oder Infektneigung. Von der EU ist elektromagnetische Sensitivität (auch Elektrosensitivität oder Elektrohypersensitivität/EHS genannt) **als Krankheit auf verschiedenen Ebenen anerkannt**, so vom **EU-Parlament**, vom **Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)**² wie auch vom **Ausschuss für Technikfolgenabschätzung (STOA)**.³

Die wirkungsvollste Maßnahme zur Vermeidung von Symptomen und zur Regeneration der Betroffenen ist das Meiden elektromagnetischer Felder. Für Schwerstbetroffene bedeutet das eine starke Einschränkung der sozialen Teilhabe, weil viele Orte mit erhöhter EMF-Belastung sowie Menschenansammlungen gemieden werden müssen. Ohne Regenerationsmöglichkeiten in einem strahlungsarmen Wohnumfeld werden die physiologischen Kompensationsmöglichkeiten so weit erschöpft, dass grundlegende

¹Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (2022): Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF). In: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5646 v. 14.02.2023, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

²Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2022): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des 5G-Ökosystems“ (Initiativstellungnahme) (2022/C 105/06), Berichterstatter: Dumitru FORNEA; C 105/38, 4.13. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2022:105:FULL&from=DE> (Zugriff am 23.03.2025)

³European Parliamentary Research Service (EPRS) (2021): Health impact of 5G, STUDY Panel for the Future of Science and Technology, Scientific Foresight Unit (STOA), PE 690.012 – July 2021. URL: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU\(2021\)690012_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf) (Zugriff am 23.03.2025)

Alltagstätigkeiten, wie Einkäufe oder Arztbesuche, nicht mehr möglich sind. Auch die **Arbeitsfähigkeit geht meist verloren** oder wird stark eingeschränkt.

Die technischen Entwicklungen, darunter der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur, verändern zunehmend die Rahmenbedingungen für gesundes Wohnen. In dicht besiedelten Gebieten mit umfassender Mobilfunkversorgung ist insbesondere für die zuvor benannte vulnerable Bevölkerungsgruppe häufig kein geeigneter Wohnraum verfügbar. In Randlagen und kleineren Siedlungen mit geringerer Versorgung besteht die darüber hinaus die Gefahr, dass Mobilfunkbetreiber ihre Netze weiter ausbauen. Individuelle Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, die Schwerstbetroffene selbst vornehmen könnten, halten dem zumeist nicht stand. Für die Kommunen bedeutet dies eine neue zusätzliche Anforderung, die in städtebaulichen Abwägungsprozessen zunehmend zu berücksichtigen sein wird. Hier bedarf es einer Stärkung des im BauGB verankerten Grundsatzes, die allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen für vulnerable Personengruppen zu berücksichtigen.

Schwerstbetroffene benötigen vor EMF geschützte Wohnräume, um beschwerdefrei leben zu können.

Nach Bevington sind 0,65% der Bevölkerung in ihrer Erwerbstätigkeit durch die Immissionen der elektromagnetischen Felder eingeschränkt.⁴ Durch die zunehmende Versorgung mit funkgestützten digitalen Diensten kann dieser Anteil weiter steigen und dadurch wirtschaftlich noch relevanter werden.

Die heute schon zum Teil erhebliche Ausgrenzung EHS-Betroffener aus dem gesellschaftlichen Leben steht auch im Widerspruch zum internationalen Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und den daraus entwickelten Vorschriften (z. B. dem seit 2002 geltenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)). Diese Grundwerte gelten auch für elektrosensitive Menschen, ebenso das Recht auf körperliche Unversehrtheit wie auch das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung (Art. 2, 13 GG). Im Teilhabebericht der Bundesregierung heißt es in diesem Zusammenhang: "Die Person ist nicht behindert, sie wird [durch die umweltbedingten Barrieren] behindert".⁵ Diese Barrieren gilt es zeitnah und möglichst weitgehend durch die bauliche Planung und Einrichtung von Schutzzonen abzubauen.

Der **Bericht des Technikfolgenausschuss des Deutschen Bundestages** vom 14.02.2023 BT Drucksache 20/5646 Seite 12,17 ff (zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder) empfiehlt aufgrund wissenschaftlicher Unsicherheiten funkkarme „**Schutzzonen**“⁶. Der Bericht weist ebenso darauf hin, dass „Aufgrund der insgesamt quantitativ und qualitativ unzureichenden Studienlage ... **die Evidenz für Wirkungen von Mobilfunk auf die Kognition, das Verhalten und subjektive Beschwerden bei Kindern und Jugendlichen nicht abschließend beurteilt werden [kann]**. Die unzureichende Studienlage insbesondere im Hinblick auf möglich negative gesundheitliche Auswirkungen ist zugleich derzeit nicht

⁴ https://www.researchgate.net/publication/331378367_The_Prevalence_of_People_With_Restricted_Access_to_Work_in_Man-Made_Electromagnetic_Environments

⁵ Maetzel, Jakob; Heimer, Andreas; Braukmann, Jan; Frankenbach; Patrick; Ludwig, Lätizia; Schmutz, Sabrina (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, S. 22. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn. URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Zugriff am 26.04.2026)

⁶ Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (2022): Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF). In: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5646 v. 14.02.2023, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

ausreichend, um Wirkungen (insbesondere Langzeitwirkungen) auszuschließen. Für Wirkungen auf die frühkindliche Entwicklung, Krebs und physiologische Parameter ist die Datenlage unzureichend, um eine Schlussfolgerung über etwaige Wirkungen abzuleiten.“

Das zuständige Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt aufgrund der unzureichenden Datenlage Vorsorgemaßnahmen:

„Aufgrund dieser wissenschaftlichen Unsicherheiten rät das BfS dazu, die persönliche Exposition gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern vorsorglich gering zu halten.“⁷

„Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken durch hochfrequente elektromagnetische Felder gibt es einzelne Hinweise auf mögliche biologische Wirkungen der hochfrequenten Strahlung bei geringen Feldintensitäten. Deshalb empfiehlt das BfS, die Grenzwerte durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergänzen.“⁸

Anders als bei niederfrequenten EMF existieren für hochfrequente EMF jedoch keine gesetzlichen Vorsorgewerte. Das Vorsorgeprinzip nach Art. 20a GG gebietet es, bei wissenschaftlicher Unsicherheit den besonderen Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten.

gesund verNETZt e.V. setzt sich dafür ein, bundesweit strahlungsarme Gebiete als solche **EMF-Schutzzonen** auszuweisen, um Wohnräume und Regenerationsorte für Betroffene zu schaffen und langfristig zu sichern. Die Zonen wären auch für Menschen interessant, die sich und ihre Familien/Kinder vorsorglich vor möglichen Langzeitfolgen schützen möchten. Gleichzeitig könnten diese Orte auch zur **Diagnostik** und zur **Forschung** unter Deexpositionsbedingungen genutzt werden.

Zwar trägt das BauGB diesem Anliegen prinzipiell Rechnung, indem es als eine der Hauptaufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und Arbeitsverhältnisse feststellt. In der Praxis hat sich dieser Grundsatz als nicht ausreichend erwiesen.

gesund verNETZt e.V. regt daher an, diese Schutzzonen proaktiv zum Schutz vulnerabler Personengruppen durch die Reform im BauGB wie folgt ausdrücklich zu verankern:

- Im Baugesetzbuch (Artikel 1)
 - in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 die sozialen Anforderungen bzw. Belange durchgehend um gesundheitliche Anforderungen bzw. Belange zu ergänzen,
 - in § 9 Abs. 1 Nr. 9 um Gebiete zu ergänzen, in denen insbesondere vulnerable Personengruppen wohnen können und in denen ausschließlich einen Grundversorgung an Mobilfunk bereitgestellt wird (EMF-Schutzzonen),
 - in § 35 Abs. 1 zu ergänzen: „[...]und wenn es] als EMF-Schutzzone insbesondere für vulnerable Personengruppen dient“,

- in der Baunutzungsverordnung (Artikel 2) in § 11 Abs. 2 EMF-Schutzzonen als Sondergebiet einzufügen,

⁷https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/massnahmen/massnahmen_node.html (Zugriff am 19.03.2026)

⁸<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/vorsorge.html#searchResultList> (Zugriff am 19.03.2026)

- das Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 13) in § 34 Abs. 3 Nr. 1, § 45 Abs. 7 Nr. 5 sowie § 67 Abs. 1 Nr. 1 um gesundheitliche Gründe zu ergänzen, wenn für besonders sensible Personengruppen aufgrund von Immissionen elektromagnetischer Felder in der Region keine anderen Flächen für den Wohnungsbau angeboten werden können.

Die Anregungen im Detail

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. b (betreffend § 1 Abs. 5 BauGB)

Es wird angeregt, hinter dem Wort „sozialen“ das Wort „gesundheitlichen“ einzufügen. Absatz 5 sollte dann lauten:

„(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, **gesundheitlichen**, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, insbesondere unter Verwendung im Eigentum der Gemeinde stehender Grundstücke, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln ...“

sowie zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. c (betreffend § 1 Abs. 6 BauGB)

Es wird angeregt, hinter dem Wort „soziale“ das Wort „gesundheitliche“ einzufügen. Absatz 6 sollte dann lauten:

„(6) Als öffentliche Belange sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 soziale, **gesundheitliche**, umweltbezogene, wirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen. Soziale Belange sind vornehmlich Belange der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, insbesondere ...“

Begründung:

Eine der Hauptaufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung nach Abs. 5 und Abs. 6 ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. gesund verNETZt e.V. würde es begrüßen, wenn diese Anforderung gleichwertig mit den anderen Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, dargestellt würde.

Zu Art. 1 Nr. 5 (betreffend § 2a Anlage 2 Abs. 1 Buchst. d BauGB)

Wir regen an, in der dazugehörigen Anlage 2 Absatz 1d den Begriff „Strahlung“ durch „ionisierender sowie nicht ionisierender Strahlung“ zu ergänzen.

Sowie zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. ee (betreffend § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a BauGB)

Aus Sicht von gesund verNETZt e.V. sollten EMF-Immissionen in § 9 Absatz 1 Nummer 23a als neuer Doppelbuchstabe ee explizit dargestellt werden. Doppelbuchstabe ee sollte dann lauten:

„[Gebiete, in denen... a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes...]

ee) - sofern sie als EMF-Schutzzone ausgewiesen sind - die bauplanerisch festgelegten EMF-Immissionen nicht überschritten werden dürfen.“

Begründung:

Wenn das Ziel der Bauleitplanung zukünftig auch die Errichtung einer Schutzzone für elektrosensitive Menschen ist, müssen in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen der ionisierenden wie auch der nichtionisierende Strahlenbelastung dargestellt werden. Ansonsten kann ein Gebiet schwerlich als Schutzzone ausgewiesen werden.

Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. ee (betreffend § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Wir regen an, in § 9 Absatz 1 Nummer 23 einen neuen Buchstaben d in das Gesetz aufzunehmen. Dieses sollte wie folgt lauten:

„[Gebiete, in denen...]

d) insbesondere vulnerable Personengruppen wohnen können (EMF-Schutzonen). In den Gebieten wird ausschließlich Grundversorgung an Mobilfunk bereitgestellt.“

Begründung:

Elektrosensitive Personen brauchen den Schutz der Gesellschaft. Bislang wird auf die Wohnbedürfnisse dieser vulnerablen Personengruppe keine Rücksicht genommen.

Diese Personengruppe kann sich oftmals in üblichen Wohnverhältnissen nicht aufhalten, weil die zunehmende Nutzung von Funk und elektromagnetischer Strahlung in allen Haushalten zunimmt und sie krankhafte Symptome hervorrufen. Deshalb sind diese Menschen darauf angewiesen, dass die öffentliche Hand EMF-Schutzonen schafft, in denen sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dies lässt sich durch adäquate Bebauungspläne sachgerecht berücksichtigen.

Zu Art. 1 Nr. 33 (betreffend § 35 Abs. 1 BauGB)

Wir regen an, in § 35 Absatz 1 folgende neue Nr. 14 einzufügen:

„[Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, ..., wenn es...]

14. als EMF-Schutzzone insbesondere für vulnerable Personengruppen dient.“

Begründung:

Schutzonen sind unabdingbar - elektrosensitive Menschen suchen händeringend nach strahlungsfreiem Wohnraum.

Immer mehr Menschen sind in ihrer Lebensführung durch elektromagnetische Felder (EMF)

beeinträchtigt. Die häufigsten Symptome sind Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Brain Fog, Chronische Erschöpfung (Burnout), Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, neurologische Symptome, Infektneigung. Von der EU ist Elektrosensitivität (EHS) als Krankheit auf verschiedenen Ebenen anerkannt, so vom EU-Parlament, vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)⁹ wie auch vom Ausschuss für Technikfolgenabschätzung (STOA)¹⁰. Die wirkungsvollste Maßnahme zur Vermeidung von Symptomen und zur Regeneration der Betroffenen ist das Meiden elektromagnetischer Felder, was sich bei der derzeitigen Entwicklung immer schwieriger gestaltet. Schwerstbetroffene benötigen besonders geschützten Wohnraum, sie haben keine andere Möglichkeit, beschwerdefrei zu leben. Mit diesem Vorschlag kann die Empfehlung des Technikfolgenausschusses des Deutschen Bundestages umgesetzt werden.

Gesellschaftliche Teilhabe nach UN-Behindertenrechtskonvention

Die heute schon zum Teil erhebliche Ausgrenzung EHS-Betroffener aus dem gesellschaftlichen Leben steht auch im Widerspruch zum internationalen Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und den daraus entwickelten Vorschriften (z. B. dem seit 2002 geltenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)). Diese Grundwerte gelten auch für elektrosensitive Menschen, ebenso das Recht auf körperliche Unversehrtheit wie auch das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung im Grundgesetz (Artikel 2, Artikel 13). Im Teilhabebericht der Bundesregierung heißt es in diesem Zusammenhang: "Die Person ist nicht behindert, sie wird [durch die umweltbedingten Barrieren] behindert".¹¹ Diese Barrieren gilt es zeitnah und möglichst weitgehend durch die bauliche Planung und Einrichtung von EMF-Schutzzonen abzubauen.

Artikel 2

Änderung der Baunutzungsverordnung

Zu Art. 2 Nr. 12 Buchst. a (betreffend § 11 Abs. 2 BauNVO)

Ausweisung eines Sondergebietes

Wir regen an, § 11 Absatz 2 um folgenden Punkt 10 zu ergänzen:

„[Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:]

10. EMF-Schutzzonen insbesondere für vulnerable Personengruppen.“

Begründung:

⁹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2022): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des 5G-Ökosystems“ (Initiativstellungnahme) (2022/C 105/06), Berichterstatter: Dumitru FORNEA; C 105/38, 4.13. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2022:105:FULL&from=DE> (Zugriff am 23.03.2025)

¹⁰ European Parliamentary Research Service (EPRS) (2021): Health impact of 5G, STUDY Panel for the Future of Science and Technology, Scientific Foresight Unit (STOA), PE 690.012 – July 2021. URL: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU\(2021\)690012_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf) (Zugriff am 23.03.2025)

¹¹Maetzel, Jakob; Heimer, Andreas; Braukmann, Jan; Frankenbach; Patrick; Ludwig, Lätizia; Schmutz, Sabrina (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, S. 22. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn. URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Zugriff am 26.04.2026)

Eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung von Schutzzonen wäre die **Ausweisung eines Sondergebietes** nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Eine Schutzzone kann als Mischgebiet verstanden werden, in dem mehrere Funktionen erfüllt werden: **Wohnraum für Betroffene und vulnerable Personengruppen, Erholungsraum zur Regeneration und Diagnostik** sowie ein Ort für **Forschung unter Deexpositionsbedingungen**. Die Erforschung solcher Räume ist von ökonomischer Bedeutung, da nach Bevington 0,65% der Bevölkerung in ihrer Erwerbstätigkeit durch die Immissionen der elektromagnetischen Felder eingeschränkt sind.¹²

Durch die zunehmende Versorgung mit funkgestützten digitalen Diensten kann dieser Anteil weiter steigen. Durch Forschung könnten daher wirtschaftliche Schäden verringert werden.

Artikel 13

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu Art. 13 (betreffend § 34 Abs. 3 Nr. 1, § 45 Abs. 7 Nr. 5 sowie § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lockerung des Bundesnaturschutzgesetzes für den Wohnungsbau

Wir regen an, in § 34 Absatz 3 Nummer 1 hinter dem Wort „sozialer“ das Wort „gesundheitlicher“ einzufügen.

Desweiteren regen wir an, in § 45 Absatz 7 Nummer 5 hinter dem Wort „sozialer“ das Wort „gesundheitlicher“ einzufügen.

Ferner regen wir an in § 67 Absatz 1 Nummer 1 hinter dem Wort „sozialer“ das Wort „gesundheitlicher“ einzufügen.

Die Gesetzesänderungen würden dann lauten:

„aus [...] Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer, **gesundheitlicher** oder wirtschaftlicher Art, insbesondere auch des Wohnungsbaus [...]“

Begründung:

EMF-Schutzgebiete für vulnerable Personengruppen auszuweisen, ist am ehesten auf Flächen mit noch geringen EMF-Immissionen konfliktarm umsetzbar. In bewohnten Ortslagen sind diese kaum noch vorhanden. Daher würde eine Aufnahme von gesundheitlichen Gründen in der geplanten Lockerung des Naturschutzes die Ausweisung von EMF-Schutzzonen für vulnerable Personengruppen erleichtern, wenn besonders sensiblen Personengruppen aufgrund von Immissionen elektromagnetischer Felder in der Region keine anderen Flächen für den Wohnungsbau angeboten werden können.

12

https://www.researchgate.net/publication/331378367_The_Prevalence_of_People_With_Restricted_Access_to_Work_in_Man-Made_Electromagnetic_Environments

Sonstiges

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Änderungen in § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in § 11 Abs. 2a der Baunutzungsverordnung und § 2 Abs. 2 b des Raumordnungsgesetzes!

Die Änderungsvorschläge können wichtige Werkzeuge für die Errichtung von Schutzzonen für vulnerable Personengruppen vor EMF-Immissionen durch terrestrischen Mobilfunk werden.

Die **geplante Zulässigkeit sachlicher oder räumlicher Teilflächennutzungspläne** nach § 5 Abs. 1 BauGB kann ein wichtiges Instrument zur **Verringerung der Verfahrensdauer und Kosten** für die Erstellung räumlich begrenzter Mobilfunkvorsorgekonzepte werden.

Die Steuerung der Mobilfunkversorgung beschränkt sich in der Regel nicht auf ein Gebäude oder einen Bebauungsplan. Um eine ausreichende Grundversorgung mit mobilen Diensten außerhalb der Schutzzone zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, entsprechende Vorgaben auch in **Flächennutzungsplänen, Regionalplänen oder Raumordnungsplänen** zu verankern. gesund verNETZt e.V. begrüßt somit die geplanten Änderungen im § 2 Abs. 2 b ROG zur **überörtlichen Koordinierung des Wohnraumbedarfs** mit den dazugehörigen Flächen.

Die **Ausweisung eines Sondergebietes** nach § 11 Abs. 2a BauNVO für **experimentelle Mischgebiete** wären geeignet für die Errichtung von **Reallaboren**, in der Praxis und Wissenschaft in einem räumlich definierten Experimentierraum erprobt werden, um gesellschaftliche Transformationen im digitalen Zeitalter unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung zu erforschen und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.¹³

Für Rückfragen und ergänzende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herausgeber
gesund verNETZt e.V.
1. Vorsitzender Thomas Warmbold
Zum Schlackenbölt 18
49835 Wietmarschen
info@gesund-vernetzt.de
www.gesund-vernetzt.de

¹³<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2335292/3962877378d74837d4f4c611749b6172/2025-05-13-dns-2025-data.pdf?download=1>